

Verordnung

Abfallentsorgung

vom 14. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Bereitstellung.....	3
Kehricht	3
Sperrgut.....	3
Grünabfälle.....	3
Papier / Karton	3
Gemeinsame Bestimmungen	4
Abfallsammel- und Bereitstellungsplätze: Beteiligung der Gemeinde	4
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	4
B. Gebühren.....	4
Stichtag für die Gebührenerhebung	4
Leerwohnungen	4
Differenzbereinigung	4
Grundgebühr: Haushalte.....	4
Grundgebühr: pflichtige Betriebe	4
Sackgebühr	4
Markengebühr	5
Gewerbecontainer	5
Grünabfälle.....	5
Häckseldienst	5
Sonderabfälle und separat gesammelte Abfälle	5
Fälligkeit, Zahlungsfrist.....	5
Verzugszins.....	5
Inkrafttreten.....	5

Abfallverordnung der Gemeinde Wichtrach

Gestützt auf das Abfallreglement vom 5. Juni 2024 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

A. Bereitstellung

Kehricht

Art. 1 ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und / oder Containern bereitgestellt werden:

- a. Gebührensäcke,
- b. handelsübliche Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken,
- c. von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten,
- d. gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 16 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

⁵ Gewerbecontainer sind so zu befüllen, dass der Containerdeckel vollständig geschlossen werden kann.

Sperrgut

Art. 2 ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Pro Gegenstand (max. 30 kg) ist eine Sperrgutmarke zu verwenden.

Grünabfälle

Art. 3 ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) ausschliesslich in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern bereitzustellen.

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt / geschreddert werden, sind geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitzustellen. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

⁵ Die Abfuhrtermine für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender sowie der Website der Gemeinde.

Papier / Karton

Art. 4 ¹ Papier und Karton wird gemischt gesammelt und ist wie folgt (ohne Störstoffe) bereitzustellen:

- a. in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern,
- b. gebündelt oder
- c. in einer Kartonkiste (mit Schnur zusammengebunden).

² Zum Bündeln darf nur Schnur (kein Draht, Klebeband etc.) verwendet werden.

Gemeinsame Bestimmungen	Art. 5 ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen. ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abfuhr erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). ⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container, Gebinde, Bereitstellungsorte und Sammelplätze verantwortlich. ⁵ Für die Bereitstellung bestimmt die im Funktionendiagramm bezeichnete Fachstelle die Standorte.
Abfallsammel- und Bereitstellungsplätze: Beteiligung der Gemeinde	Art. 6 Die Beteiligung der Gemeinde an den Erstellungskosten von privaten Abfallsammel- und Bereitstellungsplätzen liegt bei 50 %, maximal jedoch CHF 2'000.—.
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	Art. 7 Die Gebührensäcke, Gebühren- und Sperrgutmarken sowie Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

B. Gebühren

Stichtag für die Gebührenerhebung	Art. 8 Für die Bestimmung der Gebührenpflicht und die Festlegung der Gebührenkategorie je Wohnung wird auf die effektiven Verhältnisse per 30. Juni des laufenden Jahres abgestützt.			
Leerwohnungen	Art. 9 Die Zuordnung zur anwendbaren Gebühr erfolgt durch die zuständige Abteilung der Gemeinde. Für Wohnungen, die per Stichtag leer stehen, wird die Gebühr für Einpersonenhaushalte geschuldet.			
Differenzbereinigung	Art. 10 Über Differenzen in Bezug auf die Gebührenpflicht und die Festlegung der Gebührenkategorie entscheidet auf Gesuch hin die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der Gemeinde.			
Grundgebühr: Haushalte	Art. 11 Für Haushalte betragen die jährlichen Grundgebühren (exkl. MwSt.):			
	Einpersonenhaushalte sowie leerstehende Wohnungen	CHF	35.—	
	Mehrpersonenhaushalte	CHF	50.—	
Grundgebühr: pflichtige Betriebe	Art. 12 Für gebührenpflichtige Betriebe (gemäss Art. 24, Ziffer 2 Abfallreglement) beträgt die jährliche Grundgebühr (exkl. MwSt.):			
	Gebührenpflichtige Betriebe (pro Betriebsstandort bzw. Firma)	CHF	50.—	
Sackgebühr	Art. 13 Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben.			
	<u>Gebührensäcke</u>			
	17 Liter	bis 2.5 kg	CHF	1.—
	35 Liter	bis 5 kg	CHF	1.90
	60 Liter	bis 8.5 kg	CHF	3.20
	110 Liter	bis 16 kg	CHF	5.80

Markengebühr	Art. 14 An nicht offizielle Säcke oder andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen. <u>Gebührenmarken</u> <table><tr><td>17 Liter</td><td>bis 2.5 kg</td><td>CHF</td><td>1.—</td></tr><tr><td>35 Liter</td><td>bis 5 kg</td><td>CHF</td><td>1.90</td></tr><tr><td>60 Liter</td><td>bis 8.5 kg</td><td>CHF</td><td>3.20</td></tr><tr><td>110 Liter</td><td>bis 16 kg</td><td>CHF</td><td>5.80</td></tr></table> <u>Sperrgutmarke</u> <table><tr><td>1 Stück</td><td>bis 30 kg</td><td>CHF</td><td>7.80</td></tr></table>				17 Liter	bis 2.5 kg	CHF	1.—	35 Liter	bis 5 kg	CHF	1.90	60 Liter	bis 8.5 kg	CHF	3.20	110 Liter	bis 16 kg	CHF	5.80	1 Stück	bis 30 kg	CHF	7.80
17 Liter	bis 2.5 kg	CHF	1.—																					
35 Liter	bis 5 kg	CHF	1.90																					
60 Liter	bis 8.5 kg	CHF	3.20																					
110 Liter	bis 16 kg	CHF	5.80																					
1 Stück	bis 30 kg	CHF	7.80																					
Gewerbecontainer	Art. 15 Die Gebühren (exkl. MwSt.) für einen Gewerbecontainer betragen: Gewichtsgebühr pro Kilogramm CHF 0.285.— Waagegebühr pro Wägung CHF 5.—																							
Grünabfälle	Art. 16 Die Gewichtsgebühren (exkl. MwSt.) für einen Grüncontainer betragen: Gewichtsgebühr pro Kilogramm CHF 0.29 Waagegebühr pro Wägung CHF 3.—																							
Häckseldienst	Art. 17 ¹ Die Pauschalgebühren (inkl. MwSt.) für die Beanspruchung des Häckseldienstes betragen: Häckseldienst pro Anmeldung, bis 15 Minuten CHF 10.— Häckseldienst pro Anmeldung, ab 15 Minuten CHF 20.— ² Die anfallenden Gebühren werden vor Ort bar einkassiert.																							
Sonderabfälle und separat gesammelte Abfälle	Art. 18 ¹ Folgende Abfälle können in haushaltsüblichen Mengen bei den entsprechenden Sammelstellen entsorgt werden: Glas kostenlos Aluminium / Weiss- und Stahlblech kostenlos Batterien kostenlos Korken kostenlos Kaffeekapseln aus Aluminium kostenlos Motoren- und Speiseöle (haushaltsübliche Kleinmengen bis 10 Liter) kostenlos ² Folgende Abfälle können in haushaltsüblichen Mengen an den von der Gemeinde durchgeführten Sammlungen (Bring Prinzip) entsorgt werden: Elektroschrott kostenlos Metalle kostenlos Unbrennbare Abfälle kostenlos Sonderabfälle wie Farben, Chemikalien, Medikamente etc. kostenlos																							
Fälligkeit, Zahlungsfrist Verzugszins	Art. 19 ¹ Die Grundgebühr wird einmal jährlich in Rechnung gestellt. ² Gewerbecontainer mit gewichtsabhängiger Gebührenerhebung werden quartalsweise verrechnet. ³ Grünabfälle mit gewichtsabhängiger Gebührenerhebung werden halbjährlich verrechnet. ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Höhe sowie die Inkassogebühren geschuldet.																							
Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten wird die Abfallgebührenverordnung vom 5. September 2016 aufgehoben.																							

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 14. Oktober 2024 genehmigt.

Gemeinderat Wichtrach

sign. Bruno Riem
Der Präsident

sign. Andreas Stucki
Der Sekretär